

Beschlussvorlage Gemeinderat BINGEN

Gremium: Gemeinderat Bingen

Sitzungsdatum: 22.06.2026

Öffentlichkeit: Ja

TOP 1: Gewährung einer Bürgschaft an die Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen zur Besicherung ihrer Rückzahlungsansprüche aus dem Kreditvertrag zur Finanzierung des Breitbandausbauprojektes der BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG im Gemeindegebiet und Abschluss eines Avalvertrages

Anlagen:

- Liste der Einzelprojekte des gemeindeübergreifenden Gesamt-Breitbandausbauvorhabens der BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
(Anlage 1)
- Entwurf des Kontokorrentkreditvertrages zwischen der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen und der BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG
(Anlage 2)
- Bürgschaftsvertrag
(Anlage 3)
- Avalkreditvertrag
(Anlage 4)
- Legal Opinion
(Anlage 5)

I. Beschlussanträge

1. Der Gemeinderat Bingen nimmt den Sachverhalt in seiner Sitzung vom 22.06.2026 zur Kenntnis und stimmt dem Abschluss des Avalvertrages mit der BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG sowie des Bürgerschaftsvertrages mit der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen , jeweils in ihrer in der Anlage beiliegenden Fassung, vorbehaltlich der Bestätigung der Förderkonformität der Raumsicherungsübereignung zur Besicherung der Langfristfinanzierung der 34 Breitbandausbauprojekte des Gesamt-Breitbandausbauvorhabens der Gesellschaft durch den Fördermittelgeber zu.
2. Der Gemeinderat Bingen bevollmächtigt den Bürgermeister, Änderungen der Verträge vorzunehmen, die redaktioneller Art sind oder die sich aufgrund etwaiger Änderungsvorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, soweit die Änderungen nicht wesentlich sind.

II. Sachverhalt und Begründung

A. Ausgangslage

Die BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG (nachfolgend BLS) plant gemeinsam mit 22 Gesellschafterkommunen die Umsetzung von 34 sogenannten WFP/GFP/GFP 2.0 Projekten, also Breitbandausbauprojekte in sogenannten weißen und grauen Flecken (**siehe Anlage 1**). Die Gesamtkosten der Projekte in Höhe von rund 380 Millionen Euro werden mit bis zu 90 % durch Fördermittel des Bundes und des Landes finanziert. Der verbleibende Kostenanteil, der sogenannte Kommunale Eigenanteil, soll anteilig über Einlagen der Gesellschafterkommunen der BLS sowie über langfristige Darlehen fremdfinanziert werden. Die Kosten für Zins und Tilgung werden über die Einnahmen aus der Verpachtung der errichteten Breitbandinfrastrukturen an Telekommunikationsunternehmen refinanziert.

Die im Projektablauf entstehenden Fremdkapitalkosten (z.B. Zinsen, Bereitstellungsprovisionen, Kontoführungsgebühren o.ä.), soweit sie nicht bei der Vor- und Zwischenfinanzierung förderfähig sind, werden abhängig vom jeweiligen, mit der Kommune beschlossenen Finanzierungsmodell (50:50 oder 100:0), anteilig abgerechnet. Die Abrechnung der Fremdkapitalkosten basiert dabei auf der Vereinbarung „Zusicherung der Kostentragung eines Eigenanteils zum Gigabitausbau“ gem. § 2 Abs. 3. In der Umsetzungsphase der Projekte sind diese Finanzierungskosten bis zum Zeitpunkt der Einreichung des jeweiligen Schlussverwendungsnachweises ebenfalls aus den Fördermitteln des Bundes und des Landes BW förderfähig.

Sobald der Verwendungsnachweis durch den Fördermittelgeber vorliegt – also zu dem Zeitpunkt, an dem die Förderstellen die letzten 10 % der zugesagten Fördermittel an die BLS auszahlen – erfolgt die abschließende Abrechnung gegenüber der jeweiligen Projektkommune.

Während der Vor- und Zwischenfinanzierung fallen zusätzlich Bereitstellungszinsen i.H.v. 0,6 % bei Vertragsabschluss für die spätere Inanspruchnahme des Langfristdarlehens an. Diese Kosten sind nicht förderfähig.

Die Fremdkapitalkosten der an die Vor- und Zwischenfinanzierung anschließenden Langfristfinanzierung (Baustein 2) – insbesondere Zins- und Tilgungsleistungen sowie Bereitstellungsprovisionen für Abruftranchen – werden über die Einnahmen aus der Verpachtung der errichteten Breitbandinfrastruktur an Telekommunikationsunternehmen refinanziert. Die Refinanzierung erfolgt dabei Gemeinde- bzw. Gesellschafterscharf.

Zur Beschaffung der Fremdmittel hat sich die BLS mit der Deutsche Leasing Finance GmbH (nachfolgend DL genannt) und einem Konsortium regionaler Kreissparkassen, bestehend aus der Kreissparkasse Reutlingen, der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen sowie der Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch, auf den folgenden, aus 2 Bausteinen bestehenden Finanzierungsplan geeinigt:

Der Finanzierungsbaustein 1 dient der Vor- und Zwischenfinanzierung der Projekte. Die BLS eröffnet für jedes Breitbandausbauprojekt bei einer der Banken des Konsortiums ein Girokonto mit einem zugehörigen Kontokorrentkredit. Abgerufene Kreditbeträge werden mit 6,00 % p.a. bezinst, während für den nicht in Anspruch genommenen Teil des Kredits lediglich ein Bereitstellungszins in Höhe von 0,5 % p.a. anfällt. Die Kreditlinie jedes einzelnen Kontokorrentkreditvertrags orientiert sich am jeweiligen Finanzierungsbedarf des zugeordneten Projekts (**siehe Anlage 1**). Dieser ergibt sich aus der Summe der letzten 10 % der Fördermittel sowie dem Fehlbetrag, der auf die verbleibenden 50 % des kommunalen Eigenanteils entfällt, sofern dieser während der Projektumsetzung nicht durch die Kommunen eingebracht wird.

Jeder Kreditvertrag soll durch eine Kommunalbürgschaft des jeweils betroffenen Gesellschafters gesichert werden. Die Bürgschaft der jeweiligen Kommune besichert dabei ausschließlich den Kreditvertrag für das spezifische Projekt in der eigenen Gemarkung. Damit ist die Vor- und Zwischenfinanzierung so konzeptioniert, dass jede Gemeinde nur den Breitbandausbau im eigenen Gebiet finanziert bzw. besichert.

Der Finanzierungsbaustein 2 deckt die langfristige Finanzierung der Projekte durch die DL ab. Dabei sollen die noch offenen Verbindlichkeiten aus den Kontokorrentkreditverträgen mit den Sparkassen des Bankenconsortiums in langfristige Darlehen bei der DL umgeschuldet werden. Die BLS wird hierzu mit der DL eine Rahmenvereinbarung mit dem Gesamtrahmenkreditvertrag in Höhe von 19.562.000 Euro vereinbaren, auf dessen Grundlage für jedes Breitbandausbauprojekt ein Kreditvertrag zur Langfristfinanzierung mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren abgerufen werden kann. Die Besicherung erfolgt nicht über Kommunalbürgschaften, sondern in Form einer sogenannten Raumsicherung. Die für die Förderkonformität des Breitbandausbaus erforderliche Genehmigung der Besicherung in Form einer Raumsicherungsübereignung durch den Fördermittelgeber wird derzeit eingeholt.

Eines der oben genannten Breitbandausbauprojekte ist das Förderprogramm GFP (Graues Flecken Programm) in der Gemarkung der Gemeinde Bingen. Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projekts gemäß Finanzierungsbaustein 1 nimmt die BLS bei der

Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen den folgenden in **Anlage 2** beigefügten Kontokorrentkredit zu den vorbezeichneten Konditionen auf. Die eingeräumte Kreditlinie gestattet die Überziehung des Girokontos bis zu einem maximalen Betrag von 901.000 Euro.

B. Grunddaten der Finanzierung für das Breitbandprojekt der Gemeinde Bingen
(Werte basieren auf den aktuell verfügbaren Planungen und Konditionen)

Prognose	
	Bauende
+ 3 Monate =	Zahlung Schlussrechnung
+ 3 Monate =	Einreichung Schlussverwendungsnachweis
+ 10 Monate =	Auszahlung letzte 10% Fördermittel

Finanzierungsbaustein 1

BINGEN GFP	
6.002.905 €	INVESTITION
-5.143.880 €	- Erstattung Fördermittel
-472.669 €	- Einlage Gemeinde inklusive aktivierte Eigenleistung
386.356 €	Fehlbetrag
514.388 €	Letzte 10% Fördermittel
901.000 €	Kreditlinie (= Fehlbetrag + letzte 10% Fördermittel)
721.000 €	Bürgschaftshöhe (80% von Kreditlinie)

Aufwand für Gesellschafter	
31.415 €	50% Zinsaufwand nach Abzug Förderung
-11.897 €	Erstattung Avalprovision BLS an Gemeinde
19.518 €	Aufwand Gesellschafter aus Kurzfristfinanzierung

Finanzierungsbaustein 2

Aufwand für BLS	
31.415 €	50% Zinsaufwand Überführung in Finanzierungsbaustein 2
11.897 €	Verrechnung Avalprovision BLS an Gemeinde Bingen
6.375 €	BLS Bereitstellungszins für langfristiges Darlehen
386.356 €	ursprünglicher Fehlbetrag
436.042 €	Wert Überführung in Finanzierungsbaustein 2

C. Besicherung des Finanzierungsbausteins 1 durch die Gemeinde Bingen

Voraussetzung für den Abschluss des Kontokorrentkreditvertrages im Rahmen des Finanzierungsbausteins 1 ist die Gewährung einer Kommunalbürgschaft durch die Gemeinde Bingen. Da Kommunalbürgschaften zugunsten privatrechtlich organisierter Unternehmen eine besondere beihilferechtliche Relevanz haben, verlangen die Banken des Konsortiums zusätzlich eine Bestätigung, dass die jeweilige Kommunalbürgschaft mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar ist.

Die BLS hat die Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB und die Wirtschaftsprüfungskanzlei SLT Treuhand GmbH mit der Prüfung des Sachverhalts sowie der Umsetzung beauftragt. Im Folgenden werden die

wesentlichen Ergebnisse dargestellt. Für Näheres wird auf die **in der Anlage beiliegenden Verträge sowie die Legal Opinion** verwiesen.

1. Kommunalbürgschaft grundsätzlich Beihilfe gem. Art 107 Abs. 1 AEUV

Das europäische Beihilferecht ist in Art. 107 ff. AEUV geregelt und besagt im Wesentlichen, dass Beihilfen eines Hoheitsträgers zugunsten eines Unternehmens grundsätzlich verboten sind. Nur im Ausnahmefall können Beihilfen zulässig sein, wenn ein besonderer Rechtfertigungstatbestand greift. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist jede staatliche Maßnahme, die ein Unternehmen selektiv in wettbewerbsverfälschender Weise begünstigt und geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn folgende Merkmale vorliegen:

- Staatliche Maßnahme gegenüber einem Unternehmen;
- Begünstigung des Unternehmens durch die Maßnahme;
- Selektivität der Maßnahme;
- Wettbewerbsverfälschung, sowie
- Eignung der Maßnahme, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass eine Kommunalbürgschaft zugunsten der BLS grundsätzlich eine Beihilfe darstellt:

Die Gemeinde Bingen als Gebietskörperschaft besichert den Kredit eines Unternehmens, das bekanntlich am Wettbewerb im Breitbandsektor teilnimmt. Mit der Kommunalbürgschaft erhält die BLS eine besonders hochwertige Sicherheit, da eine Kommune in Baden-Württemberg nicht insolvenzfähig ist. Die Bank weiß, dass sie ihr Geld auf jeden Fall zurückerhält. Andere Wettbewerber erhalten dagegen lediglich private Bürgschaften. Der Bank bleibt damit stets das Risiko, dass nicht nur der Wettbewerber als Kreditnehmer, sondern auch der Bürge selbst insolvent gehen. Durch die kommunale Bürgschaft erlangt das begünstigte Unternehmen, hier die BLS, im Regelfall einen günstigeren Darlehenszins als andere Wettbewerbsteilnehmer.

2. Keine Beihilfe bei Abschluss des Avalvertrages und Gestaltung der Bürgschaft nach Vorgaben der EU-Kommission

Andererseits liegt auch bei einer Kommunalbürgschaft keine Beihilfe vor, wenn diese dem begünstigten Unternehmen tatsächlich keinen Vorteil gewährt und somit auch dessen Position im Wettbewerb nicht gestärkt wird.

Die EU-Kommission hat in ihrer Bürgschaftsmitteilung, ABl. EU C 155 vom 20. Juni 2008, näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bürgschaft eines Hoheitsträgers keine Beihilfe darstellt und deshalb auch nicht aufwändig notifiziert werden muss:

- **Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der EU-Kommission**
- **Verknüpfung der Bürgschaft mit Darlehen und Laufzeitbegrenzung**
Damit die Sicherungswirkung nicht uferlos ausgenutzt wird, muss die Bürgschaft an einen bestimmten Kredit geknüpft und in ihrer Laufzeit genau begrenzt sein.
- **Ausfallbürgschaft und 80 % - Grenze**
Es muss sich um eine sogenannte Ausfallbürgschaft handeln, d.h. auf die Bürgschaft darf erst als letztes Mittel zurückgegriffen werden. Zuvor muss die Bank unter anderem gegen den Kreditnehmer vorgehen und andere Sicherheiten, die für den Kreditvertrag gewährt wurden, verwerten.
Die Bürgschaft darf den Kredit auch nicht vollständig absichern, sondern lediglich 80 % des tatsächlich abgerufenen Darlehensbetrages, der nicht auf andere Weise eingetrieben werden konnte. Die Bürgschaftshöhe kann damit nie mehr als 80 % des maximalen Kreditbetrages betragen.
- **Marktübliches Bürgschaftsentgelt (Avalprovision)**
Damit das begünstigte Unternehmen, hier die BLS, keinen wettbewerbsrelevanten Vorteil gegenüber den anderen Marktteilnehmern erhält, müssen die Vorteile aus der Kommunalbürgschaft, vor allem die Zinsvorteile, durch die Zahlung eines Bürgschaftsentgelts, der sogenannten Avalprovision, an die Kommune als Bürgschaftsgeberin ausgeglichen werden. Durch die Kombination der Kreditkonditionen und der Avalprovision sollen die Gesamtfinanzierungskosten des Unternehmens insgesamt im marktüblichen Bereich liegen, in dem sich auch andere Wettbewerbsteilnehmer bei ihrer Finanzierung bewegen.
Die Avalprovision als marktübliche Gegenleistung ist dabei nach den besonderen Anforderungen des sogenannten Private Investor Test (PIT) zu ermitteln und zu dokumentieren.

Unter Einhaltung dieser Bedingungen haben die Rechtsanwälte Achim Zimmermann und Andreas Hipp von der Kanzlei iuscomm den beiliegenden Bürgschaftsvertrag (**Anlage 3**) sowie den Avalkreditvertrag zwischen der BLS und der Gemeinde Bingen (**Anlage 4**) erstellt. Die erforderlichen finanzmathematischen Berechnungen und Dokumentationen nach den Grundsätzen des PIT erfolgten durch Herrn Christian Lott, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der SLT Treuhand GmbH. Die beiliegende, gemeinsam erstellte Legal Opinion (**Anlage 5**) bestätigt, dass die Gewährung der Bürgschaft mit dem europäischen Beihilfenrecht vereinbar ist, wenn die BLS aufgrund des Avalvertrages ein Bürgschaftsentgelt in Höhe von 0,6 % p.a. an die Gemeinde Bingen entrichtet.

In mehreren Gesprächs- und Abstimmungsrunden mit den ständigen Kommunalaufsichtsbehörden, insbesondere in einer großen Informations- und Abstimmungsrunde der betroffenen Gesellschafterkommunen unter Anwesenheit der Bürgermeister sowie Fachbeamter der Kommunen, wurden diese vorgenannten Aspekte und Vorgehensweisen intensiv vorbesprochen. Die nun final vorliegenden Bürgschaftsverträge (**Anlage 3**), der Avalkreditvertrag (**Anlage 4**), die Legal Opinion (**Anlage 5**) sowie diese

Sitzungsvorlage, auf deren Grundlage diese Beschlussvorlage erstellt wurde, wurden ebenfalls im Vorfeld mit den Kommunalaufsichten abgestimmt. Einwände wurden bislang nicht erhoben.

Trotz der umfassenden Vorabstimmung sind die Kommunalaufsichten verpflichtet, die jeweilige Bürgschaft und den zugehörigen Avalkreditvertrag einzeln zu prüfen und zu genehmigen. Dies wird durch die §§ 87, 88 GemO gesetzlich vorgeschrieben. Soweit ihr die Einflussnahme möglich war, hat die BLS mit ihrer Vorarbeit jedoch die bestmögliche Hilfestellung für das Genehmigungsverfahren geleistet. Die Gemeinde Bingen wird im Falle einer positiven Beschlussfassung über die obigen Beschlussanträge unverzüglich bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die Prüfung und Genehmigung der Bürgschaft beantragen und das Ergebnis der BLS vorlegen.

Mit der Zustimmung zum Abschluss des Avalkreditvertrages mit der BLS (**Anlage 4**) und zur Gewährung der Bürgschaft zugunsten der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen (**Anlage 3**) schafft die Gemeinde Bingen die Voraussetzungen für den Abschluss des Kreditvertrages zwischen der BLS und dem Kreditinstitut zur Vor- und Zwischenfinanzierung der Breitbandausbauprojekte in ihrer Gemarkung.

Eines der genannten Breitbandausbauprojekte in **Anlage 1** ist das **GFP 01BW21157** der Gemeinde Bingen. Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projekts gemäß Finanzierungsbaustein 1 nimmt die BLS bei der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen den folgenden in **Anlage 2** beigefügten Kontokorrentkredit zu den vorbezeichneten Konditionen auf:

Kredithöchstbetrag:	901.000 Euro (entspricht Kreditlinie)
Höchstbetragsbürgschaft:	721.000 Euro (entspricht 80 % v. Kredithöchstbetrag)
Befristung der Bürgschaft:	31. März 2031

TOP 2: Ermächtigung zur Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG zum Abschluss der Verträge für die Vor-, Zwischen- und Langfristfinanzierung der 34 Breitbandausbauprojekte

Anlagen:

- Liste der Einzelprojekte des gemeindeübergreifenden Gesamt-Breitbandausbauvorhabens der BLS- Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG
(Anlage 1)
- Kontokorrentkreditvertrag, Bürgschaftsvertrag, Avalkreditvertrag
(Anlage 2 bis 4)
- Rahmenkreditvertrag mit der DL
(Anlage 6)

I. Beschlussanträge

1. Der Gemeinderat Bingen ermächtigt seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG, dem Abschluss der 34 Kontokorrentkreditverträge, jeweils mit einer der Banken des aus der Kreissparkasse Reutlingen, der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen und der Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch bestehenden Bankenkonsortiums gemäß **Anlage 2**, für die Vor- und Zwischenfinanzierung der 34 Breitbandausbauprojekte des Gesamt-Breitbandausbauvorhabens der Gesellschaft gemäß **Anlage 1** vorbehaltlich der Bestätigung der Förderkonformität der gegenständlichen Raumsicherungsübereignung zur Besicherung der Langfristfinanzierung der 34 Breitbandausbauprojekte des Gesamt-Breitbandausbauvorhabens der Gesellschaft durch den Fördermittelgeber zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat Bingen ermächtigt seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG, dem Abschluss eines Avalkreditvertrages für jede Bürgschaft, die eine der Gesellschafterkommunen zur Besicherung der Kontokorrentkreditverträge nach Beschlussziffer 1 gewährt, zur Vereinbarung eines Bürgschaftsentgelts gemäß **Anlage 4** zuzustimmen.
3. Der Gemeinderat Bingen ermächtigt seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG, dem Abschluss des Rahmenkreditvertrages mit der Deutsche Leasing Finance GmbH sowie der im Vertrag geregelten Raumsicherungsübereignung zur Besicherung des Rahmenkreditvertrages gemäß **Anlage 6** vorbehaltlich der Bestätigung der Förderkonformität der gegenständlichen Raumsicherungsübereignung zur Besicherung der Langfristfinanzierung der 34 Breitbandausbauprojekte des Gesamt-Breitbandausbauvorhabens der Gesellschaft durch den Fördermittelgeber zuzustimmen.

II. Hintergrund

Auf die unter TOP 1 beschriebene Ausgangslage wird verwiesen.

Für den Abschluss der 34 Kontokorrentkreditverträge, der 34 Avalkreditverträge sowie des Rahmenkreditvertrages mit der DL ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich. Da es um die Finanzierung eines gemeindeübergreifenden Gesamt-Breitbandausbauprojektes geht und über die Vertragsabschlüsse nicht für jeden Vertrag gesondert, sondern mittels eines einheitlichen Beschlusses abgestimmt werden soll, ergibt sich der Wert des jeweiligen Beschlussgegenstands aus der Summe der mit den Kreditverträgen bzw. den Avalverträgen eingegangenen Verbindlichkeiten. Aufgrund ihrer hohen Gegenstandswerte fallen sowohl der Beschluss nach Ziffer 1 als auch nach Ziffer 2 daher in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung. Der Rahmenkreditvertrag fällt aufgrund des Rahmenkreditvolumens ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit ist es erforderlich, dass der Gemeinderat vorgelagert darüber beschließt, wie der Bürgermeister als ihr gesetzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BLS beim Gesellschafterbeschluss abstimmen soll.

Eines der genannten Breitbandausbauprojekte in **Anlage 1** ist das **GFP 01BW21157** der Gemeinde Bingen. Zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Projekts gemäß Finanzierungsbaustein 1 nimmt die BLS bei der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen den folgenden in **Anlage 2** beigefügten Kontokorrentkredit zu den vorbezeichneten Konditionen auf:

Kredithöchstbetrag:	901.000 Euro (entspricht Kreditlinie)
Höchstbetragsbürgschaft:	721.000 Euro (entspricht 80 % v. Kredithöchstbetrag)
Befristung der Bürgschaft:	31. März 2031

Parallel zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der BLS stehen die Beschlüsse nach Ziffer 1 bis 3 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dieser hat in seiner Sitzung vom 05.03.2026 die erforderlichen Zustimmungen zur Unterzeichnung der Verträge erteilt.